

*Betreff:***Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen***Organisationseinheit:*Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

02.03.2021

*Beratungsfolge*

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

10.03.2021

*Status*

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

16.03.2021

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

23.03.2021

Ö

**Beschluss:**

"Das Förderprogramm für regenerative Energien soll künftig über die Richtlinien "Förderung von Solarstromerzeugung und Mieterstrom", "Förderung regenerativer Wärme im Bestand" und "Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand", vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel, umgesetzt werden".

**Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei den Förderrichtlinien für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen um eine freiwillige Aufgabe/Leistung mit Haushaltsrelevanz, für die der Rat beschlusszuständig ist.

Rückblick

Der Rat der Stadt Braunschweig hat 2012 das ursprüngliche Förderprogramm für regenerative Energien beschlossen. Auch im Haushaltsjahr 2021 sind vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse Finanzmittel für das Förderprogramm vorgesehen.

Das Förderprogramm ist eine etablierte und erfolgreiche Maßnahme des Klimaschutzkonzepts, um die Umstellung auf regenerative Energien voranzubringen. Es unterstützt die positive Wahrnehmung der städtischen Klimaschutzaktivitäten und leistet zudem einen Beitrag zur lokalen Wirtschaftsförderung im Bereich regenerativer Energien. Auch im Jahr 2020 gab es eine sehr hohe Nachfrage nach der Förderung, so dass die Mittel bereits Anfang Oktober ausgeschöpft waren.

Im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom“ konnten in 2020 insgesamt 151 kleinere Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) unter 10 Kilowattpeak (kWp) (Förderung: 86.000 €), 21 größere PV-Anlagen über 10 kWp (Förderung 21.000 €) und 117 Speicherprojekte (Förderung 67.500 €) gefördert werden.

Auf diese Weise konnten insgesamt über 1.800 Kilowattpeak (kWp) an Anlagenleistung realisiert werden, drei Mal mehr als im Jahr 2019. Zudem wurde mit über 1600 kWh etwa vier Mal mehr Speicherleistung als im Jahr 2019 bezuschusst.

Zusätzlich zu den solaren Projekten wurden im Rahmen der erstmalig geltenden „Förderrichtlinie zur Förderung regenerativer Wärme“ insgesamt 47 Projekte mit dem Einsatz von Wärmepumpen und solarthermischen Anlagen (Förderung 124.500 €) gefördert.

Insgesamt wurden im Rahmen des Förderprogramms Projekte mit einer Gesamtinvestition von mehr als 5.000.000 € unterstützt, fünf Mal mehr als im Vorjahr (zur Verfügung stehende Fördermittel in 2019: 130.000 €). Somit hat das Förderprogramm einen noch größeren Anreiz für die Braunschweiger Energiewende und das lokale Handwerk gesetzt.

#### Anpassung der Förderrichtlinien

Ab Jahresbeginn 2021 änderten sich die Förderkulissen des Landes und des Bundes. Auf Bundesebene ersetzt die „Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen“ (BEG EM) das bisherige Marktanzreizprogramm und bringt veränderte Förderbedingungen mit sich. Das Land Niedersachsen hat eine attraktive Solarspeicherförderung veröffentlicht. Damit fördert das Land Solarspeicher beim Bau einer neuen PV-Anlage mit bis zu 40 % und vergibt Boni für Elektrofahrzeugladepunkte, Anlagen über 10 kWp und aufgeständerte PV-Anlagen.

Um die gesamtstädtischen Klimaschutzziele erreichen zu können, ist neben dem Ausbau regenerativer Energien gleichzeitig auch die Senkung des Endenergiebedarfs im Stadtgebiet erforderlich. Für den Bereich der Raumwärme von privaten Haushalten bedeutet dieses nach dem Energiewendeszenario des Klimaschutzkonzeptes 2.0 mindestens eine Senkung von rund 9 % bis 2030 (bezogen auf 2020).

Um den Raumwärmebedarf zu senken, muss die Anzahl von Energieeffizienzinvestitionen in Dach-, Fassaden-, oder Fenstersanierungen sowie die von Komplettsanierungen zu KfW-Effizienzhäusern deutlich zunehmen. Ein energetisch ertüchtigtes Gebäude bringt für den Klimaschutz zudem den Vorteil, dass es mit geringeren Vorlauftemperaturen für die Beheizung auskommen kann. Dadurch können für die Zukunft bedeutsame Wärmeerzeugungstechnologien wie Wärmepumpen effizienter eingesetzt werden.

Um das Braunschweiger Förderprogramm als sinnvolle Ergänzung zu den neuen Landes- und Bundesförderprogrammen zu gestalten und neue Schwerpunkte zu setzen, schlägt die Verwaltung eine Anpassung der Förderrichtlinien vor.

#### I. Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom

Die Richtlinie zur Solarstromerzeugung wird angepasst, so dass beim Solarspeicher nur noch Nachrüstungen für bestehende PV-Anlagen gefördert werden. Gleichzeitig sollen Boni vergeben werden, wenn PV-Anlagen als Fassadenkollektoren, in Kombination mit einer Dachbegrünung oder als PVT-Anlage (PV+Thermie) ausgeführt werden. Dieses hilft weitere Potenziale auszuschöpfen. Da 2021 auch mit einer Belegung des Themas Mieterstrom gerechnet wird empfiehlt die Verwaltung, diese spezielle Förderung beizubehalten und noch zu erhöhen.

#### II. Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme

Die bisherige Förderung regenerativer Wärme wird auf ein System aus pauschalen Zuschüssen umgestellt, wodurch die Übersichtlichkeit für die Bürger/-innen und die Abwicklung des Förderprogramms vereinfacht werden. Außerdem kommt nun die Förderung von Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung als weitere Möglichkeit zur Förderung erneuerbarer Energien hinzu. Die Förderhöhen sind gestaffelt angesetzt nach Anlagenkosten.

### III. Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen

Ergänzend zur Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen Wohngebäude (BEG EM, BEG WG) und der Landesförderung „Energetische Modernisierung von Mietraum“ wird vorgeschlagen, das Braunschweiger Förderprogramm um eine Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen zu erweitern. Gefördert werden damit energetische Einzelmaßnahmen sowie Komplettsanierungen im Bestand.

Die Förderung soll in Kombination mit einer verpflichtenden Beratung bei der Energieberatungsstelle der Stadt Braunschweig die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger erhöhen, in Energieeffizienz zu investieren.

### IV. Ergänzungen

Es sollen Förderdeckel je Liegenschaft und Antragsteller/-in festgesetzt werden, damit sehr hohe Einzelförderungen vermieden werden und die Reichweite des Förderprogramms erhöht wird.

### Zusammenfassung

<b>Richtlinien und Förderbedingungen</b>	<b>Förderung in 2020</b>	<b>Förderung ab 2021</b>
<b>Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom</b>	Solarstromerzeugung: Förderhöhe: Pauschal 500 € für PV-Anlagen < 10 kWp Pauschal 1000 € für PV-Anlagen ≥ 10 kWp	Solarstromerzeugung: Förderhöhe: Pauschal 500 € für PV-Anlagen ≤ 10 kWp Pauschal 500 € + 200 € je kWp für PV-Anlagen > 10 kWp  Bonus von 200 € je kWp installierter Anlagenleistung (max. 1.000 €) erhalten PV-Anlagen bei folgenden Ausführungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• PV-Anlagen an Fassaden</li><li>• PV-Anlagen in Kombination mit Dach- oder Fassadenbegrünungen</li><li>• PV plus Solarthermie (PVT-Kollektoren)</li></ul>
	Solarstromspeicher: Förderhöhe: Pauschal 500 € (Speicher > 3 kWh)	Pauschal 500 € für die Nachrüstung eines Solarstromspeichers
	Mieterstromprojekte: Förderhöhe: Pauschalbetrag 1.000 € + 200 €/kWp, max. 5.000 €	Mieterstromprojekte: Förderhöhe: Pauschalbetrag 2.000 € + 200 €/kWp, max. 10.000 € pro Liegenschaft

<b>Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand</b>	Förderhöhe: +15 % der Investitionssumme Bestand (brutto)	<b>Fördergegenstand</b>	<b>Förderhöhe</b>
		Solarthermieranlagen ohne Heizungsunterstützung	500 €
		Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung	500 €
		Geräuscharme Luftwärmepumpen (Wasser/Luft)	1.000 €
		Solarthermieranlagen mit Heizungsunterstützung	1.000 €
		Grundwasserwärmepumpen (Wasser/Wasser)	2.000 €
		Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)	2.000 €

<b>Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand</b>	Keine Förderung	<b>Fördergegenstand</b>	<b>Förderhöhe</b>
		Einzelmaßnahmen: Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle	5 %
		Sanierung <b>bis einschließlich</b> Energieeffizienzstandard KfW 85	3.000 €
		Sanierung bis Energieeffizienzstandard KfW 40	4.000 €
<b>Förderdeckel</b>	insgesamt max. 2.500 € je Liegenschaft, bei Mieterstromprojekten insgesamt max. 5.000 €	insgesamt max. 4.000 € je Liegenschaft Ausnahme bei Mieterstrom: insgesamt max. 10.000 € je Liegenschaft Bei mehreren Liegenschaften max. 20.000 € pro Antragsteller/-in	
<b>Auszahlung der Förderung</b>	Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft der Bewilligungsbescheide auf Anforderung oder nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises	Die Auszahlung der Förderung erfolgt ex-post, d.h. nach Projektdurchführung und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises. Die allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig werden in diesem Punkt durch die vorliegenden Förderrichtlinien bei der Durchführung der Abwicklung des Förderprogramms für regenerative Energien ersetzt.	

**Anlage/n:**

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Mieterstrom

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

# Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom

## 1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung über Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) und Solarstromspeicher. Mit der Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarenergie erhöht und die Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

## 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Pro Liegenschaft kann ein Förderzuschuss im Rahmen dieser Förderrichtlinie beantragt werden.

Eine Doppelförderung ist, **bis auf folgende Ausnahmen**, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung vergünstigter Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 270 „Erneuerbare Energien Standard“ und KfW 151/152 „Energieeffizient Sanieren“) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Die Kombination mit dem Förderprogramm „Batteriespeicher für private Haushalte“ der N-Bank für die PV-Förderung [https://www.nbank.de/Privatpersonen/Wohnraum/Photovoltaik-\(PV\)-Batteriespeicher-f%C3%BCr-Privathaushalte/index.jsp](https://www.nbank.de/Privatpersonen/Wohnraum/Photovoltaik-(PV)-Batteriespeicher-f%C3%BCr-Privathaushalte/index.jsp)
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), <https://www.bafa.de/beg>

## 4. Was wird gefördert?

Gefördert werden **PV-Anlagen** zur Stromerzeugung. Anlagenerweiterungen sind ab einer Größe von 1 Kilowatt-Peak (kWp) förderfähig.

**Mieterstromprojekte** können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus PV-Anlagen erzeugt.
- Am Mieterstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt.
- Für das Mieterstromprojekt besteht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 Anspruch auf den Mieterstromzuschlag.
- Alle geltenden bundesrechtlichen Regelungen werden eingehalten.

Die Installation eines **Solarstromspeichers** kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Solarstromspeicher wird als Ergänzung einer bestehenden PV-Anlage nachgerüstet. Die PV-Anlage ist nach dem 31.12.2012 (siehe ausgelaufene Förderung KfW 275) ans Netz gegangen.

- Geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mindestens 10 Jahren ausgestattet sein.
- Geförderte Anlagen müssen mindestens 5 Jahre lang betrieben werden.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Steckerfertige PV-Anlagen (u.a. Balkonanlagen, Plug-In-PV, Plug&Save)
- gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Solarstromspeicher und PV-Anlagen
- Prototype
- Solarstromspeicher und PV-Anlagen aus Eigenbau
- Solarstromspeicher und PV-Anlagen von Leasingsystemen.

## 5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Baukosten gewährt. Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen.

Für PV-Anlagen wird ein pauschaler Zuschuss von 500 € gewährt. Bei einer installierten Leistung ab 10 kWp wird zusätzlich ein pauschaler Zuschuss von 200 € je zusätzlich installiertem kWp gewährt. Gefördert wird auch anteilig.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.000 € je Liegenschaft und 20.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.). Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien. Die Grenze gilt auch für Liegenschaften, für die bereits in der Vergangenheit auf Basis inzwischen ausgelaufener Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien ein Förderzuschuss bewilligt wurde.

Mieterstromprojekte erhalten einen Pauschalbetrag von 2.000 € sowie eine Förderung von 200 € je installierter Kilowattstunde Anlagenleistung. Es gilt ein Maximalbetrag von 10.000 € je Liegenschaft.

### Bonus

Die Anwendungs- und Kombinationsmöglichkeiten von PV-Anlagen sind vielfältig. Ein Bonus von 200 € je kWp installierter Anlagenleistung (max. 1.000 €) erhalten PV-Anlagen bei folgenden Ausführungen:

- PV-Anlagen an Fassaden, wenn:
  - Die Fördervoraussetzungen unter Ziffer 3 und Ziffer 4 eingehalten werden,
  - Eine Neigung von 70 Grad nicht unterschritten wird.
- kombinierte PV/Solarthermie-Kollektoren (PVT-Kollektoren), wenn:
  - die eingesetzten PVT-Kollektoren ein Solar Keymark Zertifikat besitzen oder vom BAfA als zugelassenes System aufgeführt sind.
- PV-Anlagen auf Gründächern, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden (siehe auch Ungenutzte Ressource Privatgrün: „Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“ der Stadt Braunschweig, Stand 2020):
  - mindestens extensiv (Vegetationsschicht mindestens 4 cm stark) angelegt wird,
  - mit mindestens 80 % der PV-Modulfläche angelegt wird,
  - von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Dachbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung ausgeführt wird,

- aus vegetationstragenden Substraten und einer dauerhaften Bepflanzung besteht (PV-Anlagen über Schotterdächern sind nicht förderfähig),
- nicht ohnehin als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt ist,
- nicht ohnehin auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend von dem/der Antragsteller/-in oder Eigentümer/-in der Dachfläche, auf der sie ausgeführt werden soll, vorzunehmen ist,
- nicht bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt,
- nicht auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt wird,
- nicht Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist,
- durch einen Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (einschließlich Vegetation und Stärke der Substratschicht) und der eine ausreichende Prüfung ermöglicht, nachgewiesen wird,
- mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren in dem Zustand erhalten wird, den sie nach Durchführung der geförderten Maßnahme hat (Zweckbindung).

Die einzelnen Boni sind miteinander kombinierbar. Es gelten die unter Ziffer 5 angegebenen Maximalbeträge.

## 6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage (auch noch ohne Netzanschluss durch den Netzbetreiber) bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Stadt Braunschweig nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines Mieterstromprojektes nicht bis zum 15. November nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.



## 7. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahrs unter [www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ).

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

Per Email:

*Frau Kimberly Dähn (kimberly.daehn@braunschweig.de)*

Per Post:

*Stadt Braunschweig  
Fachbereich Umwelt  
Abteilung Verwaltung  
z. Hd. Frau Dähn  
Postfach 3309  
38023 Braunschweig*

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular ([www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ)) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Für beantragte Boni sind geeignete Nachweise zu erbringen, wonach prüfbar die Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Beizufügen sind Angaben zum Finanzierungsplan (beabsichtigte Finanzierung). Die entsprechenden Angaben können im jeweiligen Antragsformular gemacht werden.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Für jedes Vorhaben kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

## 8. Nachweis der Verwendung

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung und eine Bestätigung ([www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ)) über die Inbetriebnahmebereitschaft der Anlage vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

## 9. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

## 10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

#### **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

## Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

### 1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung von solarthermischen Anlagen und Grundwasser-, Erdreich- und Luftwärmepumpen zur Erzeugung regenerativer Wärme. Mit dieser Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung regenerativer Wärme erhöht und die Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

### 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei der Energieberatungsstelle der Stadt Braunschweig erforderlich. Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder bereits gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert. Pro Liegenschaft kann ein Förderzuschuss beantragt werden. Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nicht förderfähig. Eine Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist Voraussetzung, damit ein wirtschaftlicher Einsatz sichergestellt ist. Die Anlagen sind nur förderfähig in Gebäuden, die vor dem Jahr 2002 (erste Energieeinsparverordnung EnEV) erbaut wurden.

### 4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Anlagen zur Wärmeerzeugung in Kombination mit dem Einsatz regenerativer Energien.

Die Förderung erfolgt in Ergänzung zur Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM) und unter den darin enthaltenen technischen Mindestanforderungen.

Förderfähig sind zudem nur besonders geräuscharme Luftwärmepumpen mit Schallleistungspegeln unter 55 dB (Anlagengröße < 6kW), unter 60 dB (Anlagengröße 6-12 kW) und 65 dB (Anlagengröße >12 kW). Hierfür sind geeignete Nachweise (Herstellerangaben) zu erbringen.

### 5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung erfolgt als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Baukosten. Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

<b>Fördergegenstand</b>	<b>Förderhöhe</b>
Solarthermieanlagen ohne Heizungsunterstützung	500 €
Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung	500 €
Luftwärmepumpen (Wasser/Luft)	1.000 €
Solarthermieanlagen mit Heizungsunterstützung	1.000 €
Grundwasserwärmepumpen (Wasser/Wasser)	2.000 €
Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)	2.000 €

Die finanzielle Förderung wird gewährt auf ein BEG<sup>1</sup>-förderfähiges Vorhaben (gegen Vorlage eines Förderbescheides (BAfA oder KfW) und der prüffähigen Rechnung) und wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den (Brutto)-Baukosten gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.000 € je Liegenschaft und 20.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.).

Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien. Die Grenze gilt auch für Liegenschaften, für die bereits in der Vergangenheit auf Basis inzwischen ausgelaufener Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien ein Förderzuschuss bewilligt wurde.

## 6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Stadt Braunschweig nachgewiesen werden. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installations-schwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

## 7. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahres unter [www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ).

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen der Liegenschaft sind, in denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

---

<sup>1</sup> BEG: Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird die energetische Gebäudförderung des Bundes neu aufgesetzt. Die BEG ersetzt die bestehenden Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudbereich mit Jahresbeginn 2021.

Per Email:

*Frau Kimberly Dähn (kimberly.daehn@braunschweig.de)*

*Per Post:*

*Stadt Braunschweig*

*Fachbereich Umwelt*

*Abteilung Verwaltung*

*z. Hd. Frau Dähn*

*Postfach 3309*

*38023 Braunschweig*

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular ([www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ)), Herstellerangaben zum Schalleistungspegel (bei Wärmepumpen) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen. Beizufügen sind Angaben zum Finanzierungsplan (beabsichtigte Finanzierung). Die entsprechenden Angaben können im jeweiligen Antragsformular gemacht werden.

Für jedes Vorhaben kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

## **8. Nachweis der Verwendung**

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie ein Bewilligungsbescheid des BAfA bzw. der KfW vorzulegen.

Informationen zu den Förderbedingungen des BAfA zur Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM) finden sich unter folgendem Link:

<https://www.bafa.de/beg>

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

## **9. Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

## **10. Allgemeines Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

# Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

## 1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Durchführung von Energieeffizienz-Einzelmaßnahmen im Bestand. Mit den geförderten Maßnahmen soll der Endenergiebedarf im Gebäudebereich gesenkt und die Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

## 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei der Energieberatungsstelle der Stadt Braunschweig erforderlich. Die beantragten Maßnahmen müssen nach den Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude von Einzelmaßnahmen und von Wohngebäuden (BEG EM, BEG WG) umgesetzt werden. Eine Kumulierung mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist Voraussetzung:

<https://www.bafa.de/beg>

Die Maßnahmen sind nur förderfähig in Gebäuden, die vor dem Jahr 2002 (Einführung Energieeinsparverordnung EnEV) erbaut wurden.

## 4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

1. Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle (Fenster, Fassade, Dach) gemäß BEG EM
2. Die Sanierung von Gebäuden zum Energieeffizienzstandard KfW 115 und besser (Bestand) gemäß BEG WG

## 5. Art und Höhe der Förderung

Fördergegenstand	Förderhöhe
Einzelmaßnahmen: Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle	5 % (max. 3.000 €)
Effizienzhausstandard: Bestand	
Sanierung bis einschließlich Energieeffizienzstandard KfW 85	3.000 €
Sanierung bis Energieeffizienzstandard KfW 40	4.000 €

Die finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen in Höhe von 5 % der Baukosten (gegen Vorlage des Förder-, bzw. Bewilligungsbescheides der Bundesförderung und der prüffähigen Rechnung) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den (Brutto)-Baukosten gewährt.

Die Förderung kann entweder für die Einzelmaßnahmen oder den Effizienzhausstandard beantragt werden.

Die Förderung ist möglich ab einem Betrag von 500 €, bis zu einem Maximalbetrag von 4.000 € je Liegenschaft und 20.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, Eigentümer/-innengemeinschaft etc.). Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien. Die Grenze gilt auch für Liegen-

schaften, für die bereits in der Vergangenheit auf Basis inzwischen ausgelaufener Förderderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien ein Förderzuschuss bewilligt wurde.

## 6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des jeweiligen Förderjahres unter [www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ).

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragstellung begonnen worden sind.

Installationsvorhaben können im Jahr der Baumaßnahme nur gefördert werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Stadt Braunschweig nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

## 7. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahres unter [www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ).

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Liegenschaft sind, in denen die Arbeiten durchgeführt werden sollen. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

Per Email:

*Frau Kimberly Dähn ([kimberly.daehn@braunschweig.de](mailto:kimberly.daehn@braunschweig.de))*

*Per Post:*

*Stadt Braunschweig  
Fachbereich Umwelt  
Abteilung Verwaltung  
z. Hd. Frau Dähn  
Postfach 3309  
38023 Braunschweig*

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular ([www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ](http://www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ)), ein Nachweis über die durchgeführte Energieberatung (wird ausgestellt durch die Energieberatung) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich).

Beizufügen sind Angaben zum Finanzierungsplan (beabsichtigte Finanzierung). Die entsprechenden Angaben können im jeweiligen Antragsformular gemacht werden.

Für jedes Vorhaben kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

## **8. Nachweis der Verwendung**

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie ein Bewilligungsbescheid des BAfA bzw. der KfW vorzulegen.

Informationen zu den Förderbedingungen des BAfA zur Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG) finden sich unter folgendem Link:

<https://www.bafa.de/beg>

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragsteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

## **9. Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

## **10. Allgemeines Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.